

Wertanpassungen der Tarife, Abgaben, Entgelte und Gebühren der Stadt Villach „Villacher Wertanpassungsrichtlinie“

Villacher Wertanpassungsrichtlinie

1. Grundsatz

Der Gemeinderat der Stadt Villach bekennt sich im Sinne der Nachhaltigkeit, Erhaltung und Weiterentwicklung der umfassenden städtischen Infrastruktur, der Erhaltung des gemeindeeigenen Vermögens und der städtischen Daseinsvorsorge sowie als Instrument einer bestmöglichen Erreichung lenkungspolitischer Ziele (Konsument/inn/enverhalten, Verursacher/innen/gerechtigkeit, etc.) dazu, gemeindeeigene Abgaben, Tarife und Gebühren, grundsätzlich einer jährlichen Evaluierung und Anpassung nach nachfolgenden Bestimmungen zu unterziehen.

2. Gebührenhaushalte Daseinsvorsorge

Die Gebühren nachstehender Gemeindevorrichtungen sind im Sinne der Gewährleistung einer nachhaltigen Daseinsvorsorge im Rahmen der Voranschlagsplanung bzw. Wirtschaftsplanerstellung für das jeweils kommende Haushaltsjahr einer jährlichen Anpassung zu unterziehen. Die zuständige Abteilung hat als Basis eine entsprechende Kalkulation vorzuhalten.

- a. Betriebe der Abwasserbeseitigung/Kläranlage - Kanalgebühren, Kanalanschlussbeiträge, sonstige Tarife Abwasserentsorgung;
- b. Betriebe der Müllbeseitigung – Abfallgebühren, Entsorgungstarife ASZ
- c. Wasserversorgung – Wasserbezugsgebühren, Wasseranschlussbeiträge, Tarife Wasserzähler, sonstige Tarife Wasserversorgung
- d. Friedhöfe – Grabgebühren, Tarife Hallen und Dienstleistungen

Die jährliche Anpassung soll als Indexierung in jenem Maß erfolgen, das sich aus der Veränderung des Verbraucherpreisindex 2015 oder des an seine Stelle tretenden Index im

Zeitraum vom 1. September des vorvergangenen bis zum 31. August des dem Zeitpunkt der Valorisierung vorangehenden Kalenderjahres ergibt.

Die so ermittelte jährliche Indexzahl gilt jedenfalls als Höchstgrenze für die Anpassung der angeführten Gebühren, sollte die Kostenrechnung aufgrund geänderter Gesetzeslagen oder sonstiger notwendiger Maßnahmen und Investitionen nicht ein anderes, davon abweichendes, höheres Erfordernis ergeben.

Die Anpassung der Tarife hat im gesetzlichen Rahmen des § 17 Abs. (3) Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes – FAG 2017 zu erfolgen („Doppeltes Äquivalenzprinzip“).

Die ermittelte Anpassung der Gebühren ist zur rechtlich verbindlichen Festsetzung über Antrag des zuständigen Stadtsenatsmitgliedes dem Gemeinderat entsprechend in Form einer Verordnungsänderung bzw. der Änderung der Tarifordnung zur Beschlussfassung vorzulegen. Soweit es aus der kalkulatorischen Darstellung ableitbar ist, kann der Gemeinderat eine Gebührenanpassung für mehrere hintereinander folgende Haushaltsjahre festlegen.

3. Sonstige Abgaben, Tarife und Gebühren im Rahmen der Hoheitsverwaltung und Privatwirtschaftsverwaltung.

Sämtliche sonstigen städtischen Tarife, Abgaben, (Verwaltungs-)Gebühren und Leistungsentgelte sowie sämtliche internen Leistungsverrechnungssätze, die nicht von Pkt. 2 der Richtlinie erfasst sind ebenfalls - soweit deren Sätze nicht durch Landes- oder Bundesgesetze oder sonstige Richtlinien festgelegt oder begrenzt sind - im Sinne der Erhaltung des städtischen Leistungsangebotes im Rahmen der Voranschlagsplanung bzw. Wirtschaftsplanerstellung für das jeweils kommende Haushaltsjahr einer jährlichen Anpassung zu unterziehen. Die zuständige Abteilung hat als Basis eine entsprechende Kalkulation vorzuhalten.

Eine jährliche Anpassung soll als Indexierung in jenem Maß erfolgen, das sich aus der Veränderung des Verbraucherpreisindex 2015 oder des an seine Stelle tretenden Index im Zeitraum vom 1. September des vorvergangenen bis zum 31. August des dem Zeitpunkt der Valorisierung vorangehenden Kalenderjahres ergibt.

Die so ermittelte jährliche Indexzahl gilt jedenfalls als Höchstgrenze für die Anpassung der angeführten Gebühren, sollte die Kostenrechnung aufgrund geänderter Gesetzeslagen oder sonstiger notwendiger Maßnahmen und Investitionen nicht ein anderes, davon abweichendes Erfordernis ergeben.

Die ermittelte Anpassung der Gebühren ist zur rechtlich verbindlichen Festsetzung über Antrag des zuständigen Stadtsenatsmitgliedes dem Gemeinderat entsprechend im Rahmen der Beschlussfassung für den Voranschlag bzw. den Wirtschaftsplan des nächsten Kalenderjahres vorzulegen. Soweit es aus der kalkulatorischen Darstellung ableitbar ist, kann der Gemeinderat eine Anpassung der Tarife, Abgaben, (Verwaltungs-) Gebühren und Leistungsentgelte sowie sämtliche internen Leistungsverrechnungssätze für mehrere hintereinander folgende Haushaltsjahre festlegen.

4. Rundungsbestimmungen

Ergeben sich durch eine Indexierung im Ausmaß der jeweils ermittelten Indexzahl ungerade Beträge, sind folgende Rundungsbestimmungen anzuwenden:

Beträge

- bis € 50,00 sind auf 10 Cent,
- bis € 100,00 auf 50 Cent,
- und über € 100,00 auf ganze Euro aufzurunden

Der ungerundete, zwei Kommastellen umfassende Betrag bildet die Ausgangsbasis für die nächste Valorisierung. Tarife und Gebühren die durch Verordnung geschaffen oder geändert werden, verändern sich erstmals mit Beginn des dem Inkrafttreten folgenden Kalenderjahres.

5. Neufestlegung von Gebühren, Abgaben und Tarifen

Die Wertanpassungen gemäß Pkt. 2. und 3. dieser Richtlinie erfolgen auf Basis der mit 1. Jänner 2022 gültigen, vom Gemeinderat festgesetzten Höhe.

Völlige Neugestaltungen und Umstellungen von Gebühren, Abgaben und Tarifen sind von den Wertanpassungsvorschriften dieser Richtlinien nicht umfasst und kalkulatorisch jeweils neu zu ermitteln.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie zur Wertanpassung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.